



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 15

Donnerstag, 13. April 2023

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungspflichtigen Flüssiggasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1026/1 der Gemarkung Lam 69

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen für das Haushaltsjahr 2023 70
- Übung der U.S. Army 70

Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –); Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Kolping Ferienhaus Lambach gGmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungspflichtigen Flüssiggasanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1026/1 der Gemarkung Lam.

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Es wurde daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen (§§ 4, 5 und § 7 Abs. 2 UVPG), deren Umfang und Gliederung sich zunächst an den Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG orientiert. Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1,2 und Nr. 9.1.1.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Sachverständigenbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3; § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben genehmigungspflichtige Flüssiggasanlage keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 11.04.2023

Landratsamt Cham
Martina Altmann
Abteilungsleiterin

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-----------|
| er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 311.680 € |
| im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 30.000 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **249.480 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder der Schulverbände umgelegt (Verwaltungsumlage). Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf **88 Verbandsschüler** für den Schulverband Hohenwarth-Grafenwiesen festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.835,00 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 13.03.2023, Komm1-941-59 (52023) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Hohenwarth-Grafenwiesen in Hohenwarth, Schulstraße 3 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohenwarth, den 11. April 2023

Schulverband Hohenwarth Grafenwiesen
Xaver Gmach
Schulverbandsvorsitzender

Übung der U.S. Army

Die United States Army (U.S. Army) hält in der Zeit vom 17.04. bis 16.05.2023 eine Übung im freien Gelände ab. Übungsraum ist neben benachbarten Landkreisen auch ein Teil des Landkreises Cham.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Ferner wird auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen.

Etwaige entstandene Manöverschäden können zur Schadensregulierung bei der örtlichen Gemeindeverwaltung angezeigt werden.